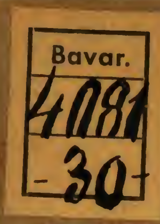




Verhandlungen

und

Beschlüsse

der

am 27., 28. und 29. Dezember 1848

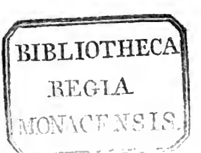
stattgehabten

Lehrer-Versammlung

in

München.

München.
Gedruckt bei Johann Georg Weiß.
1848.


BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Bei dieser Versammlung waren anwesend, die Lehrer:

1) Aus dem Kreise Oberbayern:

Seb. Göbl von Habach, Veranlasser dieser Versammlung, dann die nachfolgenden Bevollmächtigten aus dem Landgerichte Aibling: Xav. Kratzer.

" Aichach: Jos. Schießling.
" Altötting: Max. Offner.
" Berchtesgaden: Haben die Erklärung schriftlich abgegeben.
" Bruck: Joh. Füher, Alois Lohmüller und Ig. Gruber.
" Burghausen: Ludwig.
" Dachau: Geißler.
" Ebersberg: Schwab.
" Erding: Wagner.
" Freising: Neumeier.
" Friedberg: Schlaffner.
" Ingolstadt: Mühlbauer.
" Haag: Krempl und Eisenrichter.
" Landsberg: Xav. Betz.
" Laufen: Sturm.
" Miesbach: ohne Abordnung.
" Moosburg: J. Heiligbrunner u. Miesbeck.
" Mühldorf: Führer.
" Neumarkt: Zinsinger und Hölzl.

Landgerichte Pfaffenhofen: Furtmaier, Schneider und Forster.

" Rain: Max Koppenstetter.
" Reichenhall: Schmitt.
" Rosenheim: Baumann und Hintereiter.
" Schongau: Högner.
" Schrobenhausen: Heurung und Sommer.
" Starnberg: Stein.
" Tittmoning: ohne Abordnung.
" Traunstein: Ritzl.
" Trostberg: Haager.
" Wasserburg: Ströbl.
" Weilheim: Rögelein und Merxmüller.
" Wolfratshausen: Sedlmeier und Selmeier.
" Werdenfels: Geiger.
" Tegernsee: Lutz und Rieger.
" Tölz: Kainz.

2) Abgeordnete aus dem Kreise Mittelfranken: Häberlein von Suffersheim, Vorstand des Weißenburgischen Lehrer-Vereins, abgeordnet von 50 Mitgliedern.

3) Aus dem Kreise Schwaben und Neuburg, und zwar aus den Landgerichten Lindau u. Monheim: Alois Gebhart; Nördlingen: Brand; Dillingen, Lauingen u. Höchstätt: Karl Laucher; Zusmarshausen: Seminarlehrer Gregor Buchner; Neuburg: Jos. Winter; Kempten: Math. Gayrhos; Günzburg: Pfitzmaier.

4) Anwesende aus Oberbayern, die ihre Person allein vertraten:

Joh. Georg Iblherr, von Unterpeissenberg.
Michael Pitzer, von Planegg.
Diepold, von Pasing.
Widmann, von Planegg.
Joseph Aigner, von Giesing.
Max Aigner, von Giesing.
Martin Aigner, von Giesing.

Kaspar, von Mehring.
Lanzinger, von Aulshausen.
Marx, von Egenburg.
Wiesner, von Perlach.
Schmitter, von Senshausen.
Schmitter, von Schleißheim.
Lederer, von Finsing.
Rauscher, von Staudheim.
Dettendorfer, von Dorfen.
Zöpf, von Oberdorfen.
Solereder, von München.
Aloys Glas, von München.
Michael Becker, von München.
H. Gräf, von München.
Saradett, von der Au.
Reis, von der Au.
Johann Fürg, von München.
Joseph Schnell, von Nymphenburg.
Simon Koch, von Sendling rc. rc.

Auf die Einladung des Schullehrers Göbl von Habach in öffentlichen Blättern erschienen vorstehende Lehrer, theils als Abgeordnete, theils einzeln für sich, um an den Berathungen Theil zu nehmen.

Der Ladende eröffnete, resp. begrüßte die Anwesenden in einer Rede, und besprach motivirt den Zweck des Beisammenseyns.

Hierauf bat der Abgeordnete Häberlein v. Weißenburg, aus dem Kreise Mittelfranken, um das Wort. Er begrüßte die Versammlung in seinem und seiner Abordner Namen, und erklärte die Ansichten des Lehrer-Vereins seiner Heimath, dahin, welche Hauptpunkte bei der Versammlung ins Auge gefaßt werden möchten. Auch erhob derselbe die Frage, ob die Abgeordneten außer dem Kreise Oberbayern bei fraglicher Versammlung nur als Ehren- oder als berathende Mitglieder Theil nehmen dürfen. Sich erfreuend über die Theilnahme der Betreffenden aus andern Kreisen, wurde mit Acclamation ihre mit-

berathende Theilnahme bei dieser Versammlung angenommen. Nun schritt man zur Wahl des Präsidenten und Sekretärs.

Als Ersterer wurde einstimmig Lehrer Seb. Göbl von Habach und als Letzterer Franz Stein von Starnberg gewählt.

Der Präsident trug einen Entwurf über die zu berathenden Gegenstände der Versammlung vor, welche darüber ihre Zustimmung laut und kräftig kund gab. Derselbe machte den Antrag, nach dem berührten Entwurfe die zu berathenden Gegenstände in 3 Hauptfragen zu behandeln.

Man wurde einig, dieselben in der Art anzunehmen, wie sie im Kreise Schwaben und Neuburg in Umlauf gesetzt worden sind.

Die erste Frage betrifft die Bildung zum Lehramte, die zweite die Stellung des Lehrer-Standes im Staate, und die dritte die Besoldung desselben, nebst Angabe der Besoldungs-Quellen.

Hierauf schritt man durch Vorschlag zur Wahl für drei gesonderte Ausschüsse, und theilte jedem derselben die betreffende Frage zur Berathung und Zusammenstellung mit.

Als Mitglieder für den I. Ausschuß wurden gewählt:

1. Seminarlehrer Buchner von Lauingen,
2. Lehrer Häberlein von Suffersheim,
3. „ Baumann von Prien,
4. „ Ritzl von Graßau,
5. „ Gayrhos von Kempten,
6. „ Winter von Neuburg und
7. „ Schlaffner von Dasing.

Als Mitglied für den II. Ausschuß wurden gewählt:

1. Lehrer Brand von Nördlingen,
2. „ Högner von Schongau,
3. „ Kainz von Kochel,

4. Lehrer Führer von Mühldorf,
5. „ Schwab von Ebersberg,
6. „ Rögelein von Weilheim,
7. „ Gebhart v. Mohnheim.

Als Mitglieder für den III. Ausschuß wurden gewählt:

1. Lehrer Ströbl von Wasserburg,
2. „ Laucher von Dillingen,
3. „ Merxmüller von Großweil,
4. „ Geiger von Oberammergau,
5. „ Sedlmeier von Tauning,
6. „ Mühlbauer von Vohburg,
7. „ Schmitt von Reichenhall,
8. „ Koppenstetter von Rain,
9. „ Selmeier von Deining,
10. „ Kaspar von Mehring,
11. „ Schneider von Oberlauterbach,
12. „ Geißler von Pellheim,
13. „ Schißling von Kleinberghofen,
14. „ Kratzer von Aibling,
15. „ Lindner von Haidhausen.

Um im Namen der ganzen Versammlung sowohl bei dem königl. Herrn Regierungspräsidenten, als auch bei dem Herrn Kreisschulreferenten die ehrfurchtsvollste Aufwartung zu machen, wurde weiters geeignet befunden, hiefür eine eigene Deputation abzuordnen.

Die Wahl hiezu fiel auf

1. Sebastian Göbl, als Vorsitzenden,
2. Franz Stein, als Schriftführer,
3. Joseph Schwab, Lehrer von Ebersberg,
4. Jakob Wagner, Lehrer von Reithofen,
5. Joseph Zinsinger, Lehrer von Teising,
6. Jos. Heilingbrunner, Lehrer von Moosburg.

Nachdem die Ausschüsse ihre Referate beendet hatten, wurde die Berathung Abends 6 Uhr begonnen, welche um 8½ Uhr endete. Herr Gayrhos von Kempten, Mitglied des I. Ausschusses, verlas das Referat, welches hierauf punktenweise in einer erschöpfenden Berathung abgehandelt wurde.

In Folge dessen wurde bezüglich des Bildungsgegenstandes zum Beschlusse erhoben, wie folgt:

Von dem Grundsatze ausgehend, daß das Glück des Einzelnen, wie des Staates mehr oder weniger durch die Bildung bedingt werde, und der Lehrer vorzugsweise diese zu vermitteln habe, so wie, daß nur der befähigt ist, wahrhaft zu bilden, der eine gründliche allgemeine Fachbildung besitzt, hat den unterzeichneten Ausschuß zu dem Resultate geführt, es müsse die Bildung der künftigen Lehrer eine den jetzigen Zeitbedürfnissen entsprechendere werden.

Wenn nun noch ins Auge gefaßt wird, daß die Stellung der Lehrer jener der Staatsdiener nach den Bestimmungen der Grundrechte der deutschen Reichsversammlung parallel werden soll, so erscheint es um so begründeter, nachstehende Frage in folgender Weise zu erörtern:

„Wie soll die Bildung der künftigen Volksschullehrer beschaffen sein?"

I. Der künftige Volksschullehrer genießt seine erste Bildung, wie jeder Staatsbürger, in der Volksschule.

II. So wenig anderweitige Staatsdiener nach dem Austritte aus der Volksschule sogleich eine besondere Berufsschule zu besuchen haben, eben so wenig hat der Volksschullehrer eine solche zu besuchen. Der sich dem Lehrfache Widmende hat eine vollständige Lateinschule zu absolviren, mit der die Gelegenheit zur Ausbildung in der Musik, welche für den Volksschullehrer, da derselbe Unterricht im Gesang zu ertheilen hat, und er künftig wohl auch als Organist, Cantor und Chorregent zu funktioniren haben dürfte, dargeboten werden muß.

Dabei wird vorausgesetzt, daß zukünftig in Lateinschulen auf deutsche Sprache, Arithmetik, die Realgegenstände, Musik und das Zeichnen genügend Rücksicht genommen werde.

III. Die eigentliche Berufsbildung erhält ein Volksschullehrer in Pädagogien, die einen Zeitraum von 3 Jahren umfassen, welche in entsprechender Anzahl mit Universitäten oder Lyceen verbunden werden sollen. Die Lehrgegenstände der Pädagogien dürften folgende seyn:

1) Religion, durch einen Geistlichen der betreffenden Confession zu ertheilen.

2) Allgemeine und spezielle Pädagogik (Didaktik, Methodik und Anthropologie).

3) Deutsche Sprache (Sprach- und Styllehre mit besonderer Berücksichtigung der deutschen Classiker und der Literaturgeschichte, Logik).

4) Mathematik, mit besonderer Berücksichtigung der Geometrie.

5) Geschichte.

6) Naturwissenschaften (Geographie mit Verfassungskunde, Physik, Naturgeschichte, Technologie und Landwirthschaft).

7) Musik (Gesang, Clavier-, Orgel-, Violinspiel und Harmonielehre als unerläßlich, andere Instrumente als wünschenswerth).

8) Gesteigerter Zeichnungsunterricht.

9) Turnen.

Um den künftigen Volksschullehrer schon hier in das praktische Schulleben einzuführen, erscheint die Errichtung von Musterschulen in Verbindung mit den Pädagogien als unabweisbare Nothwendigkeit.

IV. Nach dem Austritte aus dem Pädagogium beginnt der Schulamts-Kandidat die eigentliche Praxis bei einem von der Oberschulbehörde aufgestellten Musterlehrer; dieselbe dauert Ein Jahr. Nach Verlauf dieser Zeit wird der Kan-

didat als Gehilfe verwendet. Die Anstellungsprüfung macht derselbe, nach zweijähriger Verwendung als Gehilfe, am Sitze der Kreisregierung.

V. Die ununterbrochene Fortbildung der Volksschullehrer wird durch Lehrer-Vereine (Distrikts-Bibliotheken, Zeitschriften ꝛc.) und Schulsynoden gefördert.

Der II. Ausschuß, bezüglich der staatlichen Stellung der Schullehrer, beginnt hierauf sein Referat mit Beantwortung der Frage:

„Welche Stellung gebührt dem Volksschullehrer im Staate? Wer soll die Schule beaufsichtigen, leiten und vertreten?“

Die Anträge des II. Ausschusses über vorstehende Fragen wurden nach stattgehabten Debatten in folgender Fassung zu Beschlüssen erhoben:

I. Die Schule soll nicht Gemeinde-Anstalt, sondern, weil sie den Zwecken des Staates die wesentlichsten Dienste leistet, als Staatsanstalt für die Gemeinden, welche den Bedürfnissen für Zeit und Ewigkeit Rechnung zu tragen hat, betrachtet werden. — Leistet nun die Schule dem Staate große Dienste, ist sie überhaupt die Grundlage des staatlichen Lebens, und kann kein civilisirter Staat ohne gute Schulen bestehen: so ist es ein Act der Humanität und der Gerechtigkeit, wenn der Lehrer als Organ der Schule aus seiner bisherigen zwitterhaften Stellung, nach welcher ihn die Gemeinden auf den Staat, der Staat aber an die Gemeinden gewiesen hat, in eine bestimmte Stellung gebracht wird, wenn ihm für sich und seine Relikten die Rechte der Staatsdiener gegeben werden, weil er Staatsdiener ist. Es wäre demnach der §. 25 der Grundrechte: „Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte der Staatsdiener“ so zu interpretiren: „Die Schulleh-

rer sind Staatsdiener mit allen pragmatischen Rechten derselben."

II. Der Staat stellt (§. 25 der Grundrechte) unter gesetzlich geordneter Betheiligung der Gemeinde, welcher dabei ein Erinnerungsrecht vor Besetzung der Schulstellen zustehen soll, die Schullehrer an.

III. An die Stelle der bisherigen Local-Schul-Inspectionen sollen Local-Schul-Commissionen treten, welche aus den an der Schule beschäftigten Ortsgeistlichen, den Lehrern und einigen Gemeinde- oder Magistratsgliedern bestehen, die in ihrer gegenseitigen Stellung zu einander coordinirt sind.

IV. Zu Distrikts-Inspektoren sollen nur theoretisch und praktisch tüchtig gebildete Schulmänner bestellt werden, sie mögen geistlichen oder weltlichen Standes seyn; sie stehen durch die einschlägigen königl. Behörden mit der königl. Kreis-Regierung in Verbindung. Den Distrikts-Inspektoren sollen zwei von den Lehrern des Distriktes, gewählte tüchtige Schullehrer, als Lehrer-Gremium beigegeben werden. Die Distrikts-Inspektoren werden von der Regierung bestellt. Diesen Behörden wäre die eigentliche Beaufsichtigung, Leitung und Vertretung der Schulen zu übertragen. Die geheimen Censuren hören auf.

V. Für das Referat bei der Regierung werde ein ausschließlich für das Schulwesen bestimmter und mit demselben wohl vertrauter Regierungsrath angestellt.

VI. Dringendes Bedürfniß ist die Abfassung eines allgemeinen Schulgesetzes, das die Verhältnisse der Schule nach Zweck und Umfang regelt und den Bedürfnissen vollständig genügt. Die Regelung der Verhältnisse der Schulgehilfen zu den Schullehrern bleibt ebenfalls dem Schulgesetze anheim gegeben. Bei Abfassung dieses Gesetzes sollen tüchtige Lehrer beigezogen werden. — Die Einführung von Lehrbüchern soll künftig nur von praktisch gebildeten Schulmännern ausgehen.

Der III. und letzte Ausschuß beginnt hierauf sein Referat mit der Beantwortung folgender Frage:

„**Wie sollen die Besoldungs-Verhältnisse der Schullehrer künftig gestellt werden, und aus welchen Quellen sollen ihre Gehalte fließen?**“

Die Anträge des III. Ausschusses über vorstehende Frage wurden nach stattgehabter Debatte von der Versammlung in folgender Weise angenommen:

I. Die Mittel für die Vorbildungs-Anstalten der Schullehrer und allenfallsige Unterstützung der Schulamts-Kandidaten werden aus den bisher flüssig gewesenen Quellen auch fernerhin geschöpft.

II. Weil Schullehrer nach den Beschlüssen der deutschen Reichsversammlung in die Rechte der Staatsdiener eingesetzt worden, so steht es auch dem Staate rechtlich zu, für ihr Einkommen geeignete Sorge zu tragen. Hiezu möchte folgende Gehalts-Skala als Norm dienen. Nach dieser bekämen

a) die Schulgehilfen jährlich 200 fl.,

b) die Schul-Verweser und provisorischen Lehrer jährlich 250 fl.

c) die definitiv angestellten Lehrer vom 1. bis incl. 5. Dienstesjahre — jährlich 300 fl.

vom 6. bis incl. 10. Jahre — jährlich	350 fl.
vom 11 „ „ 15. „ „	400 fl.
vom 16. „ „ 20. „ „	450 fl.
vom 21. „ „ 25. „ „	500 fl.
vom 26. „ „ 30. „ „	550 fl.
vom 35. an jährl.	600 fl.

nebst freier Wohnung.

Durch diese Skala sollen jedoch die ohnehin höher stehenden Schuldienste nicht geschmälert werden.

Die definitiven Stadtschullehrer sollen diese Skala mit 400 fl. beginnen, und in der bezeichneten Art bis auf 700 fl. durchlaufen.

Irgend eine Minderung, noch weniger Absent von diesem Zugesicherten, soll in Zukunft durchaus nicht Statt haben.

Ihr Einkommen beziehen die Lehr-Individuen als solche, und es werden in dieselben die Erträgnisse von Nebendiensten nicht eingerechnet; jedoch sollen die Meßner-, Organisten-, Cantors-, Chorregenten- und Gemeinde-Schreiber-Dienste, wo es nur immer thunlich ist, den Schullehrern, wie bisher, belassen werden.

III. Das Schulgeld ist aufzuheben; dagegen bilde sich zur Bestreitung der Lehrer-Gehalte ein Fond:

a) aus den bisher von Staatsmitteln für die Gehalte der Lehrer verabreichten Summen;

b) aus den bisher aus Kreismitteln bezahlten Beträgen, namentlich aus den allgemeinen, sogenannten Kreis-Schul-Fonds-Stiftungen;

c) aus den in einzelnen Gemeinden vorhandenen Commun- und Stiftungs-Mitteln.

Der Mehrbedarf wird durch eine allgemeine Staats- oder Kreis-Umlage nach dem Maßstabe der direkten Steuern aufgebracht. Diese Umlage möge jedoch nicht gesondert, sondern in Verbindung mit den übrigen direkten Staats- und Kreis-Umlagen percipirt, und sohin auch nicht mit einem besondern Namen belegt werden.

Der auf solche Weise gebildete Lehrer-Gehalts-Fond wird gesondert, und ohne alle Vermengung verwaltet und verrechnet.

Gemeinde-Umlagen werden zum Unterhalte der Lehrer nicht erhoben; wohl aber liegt der Gemeinde ob, die Schulgebäude, Schulrequisiten und Bedürfnisse, und auch na-

mentlich das Holz zur Beheizung zu unterhalten und beizuschaffen, wie bisher.

Dürftigen Gemeinden kommen hiebei Staatsmittel zu Hilfe. Bisher in dieser Beziehung bestandene Rechts-Verbindlichkeiten werden hierdurch nicht aufgehoben.

Schulgründe, die der Lehrer als solcher seither in partem salarii benützte, werden demselben in Zukunft nach den bisherigen Fassions-Anschlägen als baarer Gehalts-Anschlag zugerechnet, und sohin von oben angeführtem Hauptgehalte in Abzug gebracht. — In diesem Sinne bleiben auch die Verordnungen vom Jahre 1803 rc. über Gemeinde-Gründe-Theilung in Geltung.

IV. Die deutsche Reichsversammlung in Frankfurt hat unter Artikel IV. der Grundrechte den Lehrern die Rechte der Staatsdiener zugesichert. Wie der Staat nun die Lehrer als seine öffentlichen Diener besoldet, so gewährt er auch ihnen und ihren Wittwen und Waisen die durch die Dienstes-Pragmatik vom Jahre 1805 und IX. Beilage der Verfassungs-Urkunde den Staatsdienern bezüglich der Pensionen rc. zugesicherten Rechte.

Die schon bestehenden Unterstützungs-Vereine bleiben rechtliches Privat-Eigenthum der Vereins-Mitglieder. So lange die Gewährung der staatsdienerlichen Rechte an die Schullehrer nicht in völligen Vollzug gekommen ist, wollen jedoch diese Privat-Unterstützungs-Vereine aus Kreismitteln hinreichend zur Erfüllung der statutarischen Verbindlichkeiten unterstützt werden.

Nach Erledigung und Verlesung vorstehender Punkte, erklärte der Präsident die Verhandlungen für geschlossen, und sprach zu den Scheidenden ein herzliches Lebewohl.

Am Schlusse brachte die ganze Versammlung Sr. Maj. dem Könige und dem ganzen königl. Hause, dem deutschen

Vaterlande, der Kirche und der Schule ein dreimaliges Lebehoch!!!

Nun folgen die Unterschriften nach dem Präsenz-Protokoll.

Seb. Göbl, Präsident.
Franz Stein, Sekretär ꝛc.

Bei dieser Versammlung waren nahe an 200 Mitglieder gegenwärtig, von welchen sich aber nicht alle im Präsenz-Protokoll anmeldeten.



